

Rahmenkonzept für ergänzende Präsenz- Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2021

(Stand: 08.06.2021)

1. Einleitung

Das Rahmenkonzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften. Die formulierten Maßnahmen beschreiben einen Mindeststandard, der gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten - gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen – umgesetzt wird.

Das vorliegende Rahmenkonzept wird laufend aktualisiert und an die jeweils gültige BayIfSMV (aktuell: 13. BayIfSMV) angepasst.

2. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

2.1. Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes als Ergänzung zur Online-Lehre

Durch den Beschluss des Ministerrats vom 04.06.2021 wird die Durchführung zusätzlicher, fakultativer Präsenzlehreangebote ermöglicht. Das kann von der hybriden Gestaltung von virtuellen Veranstaltungen parallel in Präsenz bis hin zu ergänzenden Seminaren, Tutorien und anderen Veranstaltungen reichen. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Möglichkeit, das Sommersemester 2021 im digitalen Format weiter zu studieren, bleibt unberührt.

Durch die Maßgabe einer strikten Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen kommt es zu einer deutlichen Reduzierung der Sitzplatzkapazität in den Seminar- und Vorlesungsräumen an unserer Hochschule. Alle Hörsäle und Seminarräume der Hochschule wurden von der Abteilung TFM entsprechend dieser Vorgabe vorbereitet und die Sitzplätze entsprechend markiert. Die Daten zu den jeweils zulässigen Höchstgrenzen sind über die jeweiligen Stundenplaner*innen der Fakultäten und das Raummanagement der Hochschule zu erfragen.

Vor diesem Hintergrund gelten folgende Rahmenbedingungen für den ergänzenden Präsenzlehrebetrieb im Sommersemester 2021:

- Alle Lehrveranstaltungen, die digital angeboten werden können, sollen als digitale Angebote weiterhin umgesetzt werden.
- Der Fokus für Präsenzlehreveranstaltungen im Sommersemester 2021 liegt auf unseren Studierenden, die bisher mit Präsenzlehre nicht vertraut sind und/oder den Studierenden in der Abschlussphase des Studiums.
- Die Grundlagen für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an der Hochschule sind die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie dieses Rahmenkonzepts. Die Regelungen sind verbindlich umzusetzen und einzuhalten.

- Der Aufenthalt auf dem gesamten Hochschulgelände ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

2.2. Maskenpflicht, Testpflicht und Abstandsgebot

Auf dem gesamten Hochschulgelände besteht FFP2-Maskenpflicht; für die Beschäftigten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, ausgenommen nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Unabhängig von der Maskenpflicht sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden und stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Testpflicht nach §23 Satz 1 Nr.3. BaylFSMV betrifft alle Veranstaltungen, auch die bisher bereits ausnahmsweise zulässigen Präsenzveranstaltungen wie Laborpraktika. Der Testnachweis muss nur an Standorten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 erbracht werden (Verweis auf § 4 Nr. 2 BaylFSMV). In diesem Falle ist an unserer Hochschule ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests mitzubringen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

2.3. Organisatorische Hygienevorschriften

Jede*r wird angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen. An der Hochschule stehen abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen bereit. Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher werden in ausreichender Menge zentral zur Verfügung gestellt. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – zu ermöglichen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe) zu tragen. Die Hochschule stellt sicher, dass Räume abhängig von der Inanspruchnahme und Zahl der Nutzer*innen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmer*innen genutzt werden. Für alle Räume ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten.

- Labore, Hörsäle und Seminarräume mit natürlicher Lüftung sind vor jeder Benutzung gründlich zu lüften und weiterhin mindestens alle 20 Minuten. Die Lüftung der Räume vor und während der Benutzung wird durch die Lehrperson veranlasst und kontrolliert.
- Technisch belüftete bzw. klimatisierte Räume sind entsprechend ausgewiesen. Die Fenster und Türen in diesen Räumen bleiben geschlossen.

2.4. Erkrankte Personen und Verdachtsfälle


Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wesentlich Kontakt zu bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, oder
2. Symptome aufweisen, die gemäß RKI auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, oder
3. gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen sind im Fall von Nrn. 2 und 3 nach jetzigem Sachstand Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Dieses Zeugnis ist der jeweiligen Lehrperson vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschule vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen ein Antigen-Test nicht ausreichend ist.

2.5. Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen.



Konzept zur Kontaktdatenerfassung (KDE) an der TH Nürnberg

Die Hochschule ist durch das Wissenschaftsministerium aufgefordert, zur Nachverfolgung von Infektionsketten die Daten aller Teilnehmer*innen jeder Präsenzlehrveranstaltung, jedes Laborbesuchs sowie des Präsenzbibliotheksbesuchs zu dokumentieren. Hierzu hat jede Hochschule ein spezifisches Konzept zur Kontaktdatenerfassung umzusetzen, das den Anforderungen sowohl des Datenschutzes als auch des Infektionsschutzes gerecht wird. Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Durchführung bzw. die Teilnahme am Präsenz- und Praxisbetrieb.

2.6. Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen

2.6.1 Anmeldung

Die Zulassung von Studierenden zu einer Präsenzlehrveranstaltung erfolgt personalisiert und unter Beachtung der zulässigen Höchstgrenze von Personen im ausgewählten Hörsaal bzw. Seminarraum. Um eine Überbuchung der Räume zu vermeiden muss eine Anmeldung zur Präsenzlehrveranstaltung bei der jeweiligen Lehrperson erfolgen. Für die Abwicklung der Anmeldung wird den Lehrenden die Funktion „Terminplan anlegen“ in Moodle empfohlen. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie in unserem Wiki unter [Terminplaner Moodle](#).

2.6.2 Erfassung von Identität, Ort und Zeit

Für den Infektionsschutz ist die Feststellung wichtig, welche Personen sich gleichzeitig in einem Raum befunden haben. Hierzu werden die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden, die an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, über das Scannen eines QR-Codes mittels eines Mobilgerätes erfasst und müssen sich anschließend registrieren und ihre räumlichen und zeitlichen Aufenthalte hinterlegen unter: <https://virtuohm.ohmportal.de/corona>. Für Lehrende ist eine Zusatzfunktion (Stichprobenprüfung) eingerichtet worden, um überprüfen zu können, welche Personen im jeweiligen Raum bereits registriert sind.

2.6.3 Nutzung von PC-Laboren

Die Hinweise zur Nutzung der PC-Labore unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienemaßnahmen entnehmen Sie bitte https://intern.ohmportal.de/fileadmin/Rechenzentrum/PC-Labor/Hygiene-konzept_PC-Labore.pdf

2.6.4 Nutzung Bibliothek

Hinweise zur Nutzung der Bibliothek unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienemaßnahmen entnehmen Sie bitte <https://www.th-nuernberg.de/einrichtungen-gesamt/zentrale-einrichtungen/bibliothek/informationen-zur-bibliothek/informationen-zu-den-serviceleistungen-der-bibliothek-waehrend-der-covid-19-einschraenkungen/>

3. Verantwortlichkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass insbesondere in ihrem Verantwortungsbereich die beschriebenen Maßnahmen auch tatsächlich eingehalten werden.

Dies betrifft in besonderem Maße Lehrende, Sitzungsleitungen, sowie Vorgesetzte. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmer*innen von Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Lehrende, die Präsenzlehrveranstaltungen durchführen, müssen die Kontakt-Nachverfolgung sicherstellen. Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktdatenerfassung Sorge zu tragen und haben hierzu die Berechtigung, das Hausrecht auszuüben. Die Hochschule wird die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

4. Inkrafttreten

Dieses Rahmenkonzept tritt am 08.06.2021 in Kraft.